

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

BBT
Ressort Recht
Frau Magda Spycher
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Luzern, 18.05.2010 / RRB-Nr. 557

Teilrevision der Forschungsverordnung (neu V-FIFG); Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu obengenanntem Geschäft wurde auch der Kanton Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir begrüssen die Teilrevision der Verordnung zum Forschungsgesetz vom 10. Juni 1985 (neu Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, V-FIFG) und erachten den vorliegenden Entwurf als zweckmässig.

Die Teilrevision der Forschungsverordnung folgt jener des Bundesgesetzes über die Forschung (neu Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG), welche vom Eidgenössischen Parlament am 25. September 2009 verabschiedet wurde. Gemäss Konzeption des teilrevidierten Gesetzes soll die Innovationsförderung des Bundes allen wissenschaftlichen Disziplinen offenstehen und sich danach ausrichten, ob ein Produkte- oder Dienstleistungsprojekt einen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz verspricht. Was den Bereich der Fördertätigkeit der KTI betrifft, erscheint es demzufolge als zweckmässig, dass die finanzielle Unterstützung von Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung an die Voraussetzung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse geknüpft wird (Art. 10o Absatz 1 V-FIFG).

Wir erachten es in diesem Zusammenhang allerdings als wichtig, dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit in einem breiten Sinne verstanden wird. Die Innovationsförderung sollte nicht nur auf den privaten und gewinnorientierten Sektor ausgerichtet sein, sondern auch dem „Nonprofit-Bereich“ zu Gute kommen können. Auch in Fällen, wo als Verwertungspartner nur öffentliche Institutionen (z.B. aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich) in Frage kommen, ist eine Förderung durchaus wünschenswert.

Im Weiteren begrüßen wir, dass den Fachhochschulen bei der Bemessung der Förderbeiträge auch die Overhead-Kosten vergütet werden (Art. 10s Absatz 6). Da auch die Pädagogischen Hochschulen bildungssystematisch zu den Fachhochschulen gehören, wäre es folgerichtig, dass auch sie Overhead-Kosten abrechnen können. Wir schlagen daher vor, die Pädagogischen Hochschulen im Verordnungstext explizit zu erwähnen.

Abschliessend möchten wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat